

§ 634 ZPO Veröffentlichungen

ZPO - Zivilprozessordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1) Das Gericht hat die Entscheidungen über
 1. die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe (§ 626),
 2. den Zwischenfeststellungsantrag,
 3. die einzelnen geltend gemachten Ansprüche sowie
 4. die Bestätigung eines Vergleichs (§ 631)in der Ediktsdatei zu veröffentlichen.
2. (2) Das Gericht kann über Abs. 1 hinaus auch weitere Entscheidungen oder Informationen im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe in der Ediktsdatei veröffentlichen, wenn der Zweck des Verfahrens dies erfordert.

In Kraft seit 18.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at